

statt fand, die einzelnen pimtiven Actieninhaber nicht als Gläubiger der Societät, sondern als socii zu erachten sind, jeder von ihnen aber rational nicht sein eigener Gläubiger und sein eigener Schuldner gleichzeitig sein kann;

dass, wenn die einzelnen Actionaire gegen die anonyme Gesellschaft in dem letzteren Falle dennoch die Zinsen zu fordern befugt wären, entweder die Bahn zu ihrem eigenen Nachtheile veräußert, oder von jedem Actionair eine gleiche Zubuße freiwillig bezahlt werden müsste, wenn der Betrieb fortbestehen sollte, indem neue Actien zu dieser Befriedigung nicht ausgestellt werden dürften, da eine Vermehrung oder Verminderung des Actienkapitals nicht ohne landesherreliche Genehmigung erfolgen darf;

dass, wenn mithin die Zinsen-Einnahme der Actieninhaber einen Gewinn, und zwar einen verhältnismäßigen Gewinn voraussetzt, die Veräußerung der Actien mit den Zins-Coupons oder blos der letztern ohne die Actien an Dritte, diesen als Cessionarien kein größeres Recht geben kann, als der Gedent hatte;

dass bei dem oben auseinander gestellten, aus der Natur der Sache und aus den gesetzlichen Bestimmungen hergeleiteten Rechtsverhältnisse, dessen kein dritter Erwerber unkundig sein durfte, der Verkauf der Zinscoupons nur als eine *emtio rei speratae*^{*)} beurtheilt werden darf;

dass diese Verhältnisse dadurch keine Aenderung erleiden können, dass zur Bequemlichkeit des Verkehrs die Actien und die Zins-Coupons auf den Inhaber gestellt sind, indem hierin nicht das Versprechen liegt, dem Actieninhaber oder dessen Cessionaire unbedingt auch dann die Zinsen zu zahlen, wenn kein Gewinn erfolgt, aus dem diese Zahlung einzig und allein statt haben könnte;

dass vielmehr die letzte Unterstellung als ein naturale negotii^{**)} angenommen werden muss, so lange nicht ausdrücklich das Entgegengesetzte versprochen worden ist;

dass im vorliegenden Falle vom Appellanten nicht bestritten worden ist, dass zufolge der von der Appellation producirten Rechnungsablage der Betrieb der Elberfelder Eisenbahn im Jahre 1842 nur mit Verlust statt hatte und auch später der Ertrag ungünstig ausfiel; dass er mithin als Inhaber von Zins-Coupons, deren Zahlung am 2. Januar 1843 aus dem Gewinne des Jahres 1842 erfolgen sollte, unter diesen Umständen zur Zeit nicht zu klagen befugt war und durch die vorläufige Abweisung seiner Klage nicht beschwert worden ist.

In Erwägung sodann die Incidentberufung anlangend: dass, wenn der Inhaber der Zins-Coupons den Augenblick abwarten muss, wenn der Reinertrag seine Befriedigung gestattet, alsdann jedoch deren Zahlung zu fordern befugt zu erachten sein wird, auch die Abweisung der Klage des Incidentappellaten nur als zur Zeit noch unbestimmt erfolgen durfte;

dass der Beschluss der General-Versammlung der Actieninhaber vom 17. Decbr. 1842, dahin gehend:

„dass die am 2. Januar 1843 verfallenden Zinsen der Primitivactien vorläufig und bis zur weiteren Beschlussnahme in der nächsten General-Versammlung unbezahlt bleiben sollen, wenn die Direction zur Zahlung nicht schon früher in Stand gesetzt sein möchte“, keinenwegs den Antrag auf eine gänzliche und unbedingte Abweisung der Klage des Incidentappellaten begründen kann;

dass zwar nicht constirt, dass der Incidentappellat schon vor dem 17. December 1842 Inhaber der 68 von ihm eingelagerten Zins-Coupons gewesen, folglich die Frage, ob er durch die spätere Uebereinkunft der Actien-Inhaber selbst beeinträchtigt werden könnte, wegfällt;

dass indessen dieser Beschluss die Möglichkeit einer künftig aus dem späteren Gewinne zu erzielenden Zahlung nicht abspricht und zum Nachtheile der Dritterwerber der Zins-Coupons nicht absprechen darf, das demzufolge auch hier keine Beschwerde vorhanden ist;

aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Rhein. Appellations-Gerichts-Hof sowohl die Haupt- als die Incidentberufung von dem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf (als Han-

delsgericht erkennend) vom 16. Decbr. 1843 als unbestimmt unter Verurtheilung des Hauptappellanten in die Succumbenzstrafe und in $\frac{3}{4}$ der Kosten, hebt $\frac{1}{4}$ der Kosten gegen einander auf. (R. 3.)

Correspondenzen.

Wien - Gloggnitz.

Wien, 24. März. In Nro. 67 und Seite 336 der Allgem. Zeitung wurde unter dem Art. **. Wien, 1. März, ein Aufsatz über die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn aufgenommen, welcher, wenn dessen Inhalt mit den öffentlich erschienenen Verhandlungen der letzten und früheren General-Versammlungen der Actionaire dieser Unternehmung, sowie mit andern hier wohlbekannten Thatsachen verglichen wird, so auffallende Entstellungen und grobe Unrichtigkeiten enthält, das die folgende, den wahren Sachverhalt darstellende Widerlegung der in jenem Aufsatz berührten Angaben eine erwünschte Aufnahme finden dürfte.

Vor Allem ist es unrichtig, dass die Rechtsverhältnisse

der Unternehmung zum Staate bereits definitiv festgestellt sind, da vorerst nur über den herabgelangten Privilegiums-Entwurf Verhandlungen gepflogen werden,

deren Ausgang bei der bekannten Loyalität der Österreicherischen Staats-Bewaltung mit Rücksicht auf die vor-

ausgegangenen Bestimmungen und ertheilten Concessionen gewiss befriedigend ausfallen wird.

Ebenso unrichtig ist es, dass die Börse in Folge dieser

Verhältnisse mit Actien überschwemmt wurde.

Auffallend erscheint die Bemerkung des Correspondenten, dass er in dem Vortrage bei der letzten General-Versammlung Offenheit und Klarheit vermisst habe, während alle Anwesenden, welche die Hauptinteressen der Gesellschaft bildeten, denselben hinreichend verständlich fanden) und dass dieser Vortrag (welcher erst am 6. März an das Publikum gelangte), theilweise mit den öffentlich verbreiteten Kundmachungen im Widerspruch stehe.

Als einen solchen Widerspruch hebt der Correspondent heraus, dass die lezte Dividende trotz dem, dass der vorjährige Reservefond zur Einnahme geschlagen wurde und die Brutto-Einnahme vom Jahr 1843 jene vom Jahre 1842 überstiegen habe, nur mit 4% Proc. bemessen werden konnte, während er ganz übergeangen hat, dass heuer wieder ein Reservefond und zwar in einem größeren Betrage, nämlich mit der Summe von 16,096 fl. 31 kr. ausgeschieden und ferner angeführt worden ist, dass die vermehrte Brutto-Einnahme im vorigen Jahre aus der Vermehrung des Gütertransports erzielt wurde, dass aber dieser nur durch äußerst niedrige Frachtfähe für die Bahn zu gewinnen war, somit bisher nur einen sehr geringen Nutzen abwerfen konnte, und erst in der Folge einen größeren Ertrag zu geben verspricht.

Auch die Zinsenzahlung von 18,348 fl. 21 kr., deren Bestimmung ihm unklar erscheint, ist in dem detaillierten Haupt-Rechnungsabschlusse, welcher dem gedruckten Vortrage, wie in den früheren Jahren beilegt, durch den Tratten-Conto nachgewiesen.

Eine weitere falsche Angabe, welche der Aufsatz enthält, besteht darin, dass die Eisenbahn-Gesellschaft der Staats-Bewaltung an Einfuhrzoll für Schienen 70,000 Gulden schulden soll, während diese Schuld höchstens in 32,000 fl. und resp. nur in 10,000 fl. bestehen darf, nachdem einer günstigen Erledigung des in dieser Angelegenheit allerhöchsten Orts eingebrachten Gesuches entgegengesehen wird.

Aus demselben Grunde nämlich, weil bei den Behörden die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, konnte in dem Vortrage auch nicht in die Frage: ob jenen Parteien, welche falsche Actien an sich gebracht haben, ein Ersatz gebühre? — eingegangen werden.

Auch der bei der Unternehmung befindlichen Maschinen-Werkstätte wird von dem Correspondenten gedacht und gegen alle Wahrheit behauptet, dass sie ohne Genehmigung der Actionaire gebaut worden sei. Hätte er die Vorträge der früheren General-Versammlungen nur oberflächlich gesehen, so hätte er daraus ersehen, dass diese Werkstätte zur Erzeugung und Erhaltung des eigenen Bedarfes mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte weit

größere Ausdehnung der Unternehmung nach Preßburg, Raab und Oedenburg errichtet worden ist, und dass sie in der Folge, als die Ausführung der Ungarischen Bahn zweige suspendirt wurde, mit Genehmigung der General-Versammlung nur als Maschinen-Fabrik für eigene und fremde Bestellung verwendet werden konnte. Diese Werkstätte soll nach der Angabe des Correspondenten deshalb als schadenbringend angeführt worden sein, weil die Staatsbewaltung noch keine Bestellungen an sie ertheile, während in dem Vortrage des Präses an die General-Versammlung als die Ursache des nicht angemessenen Erfolges des Umstand angegeben wird, dass sie im vorigen Jahre weder hinlänglich noch vortheilhaft beschäftigt war, ein Umstand, welcher im heutigen Jahre bereit behoben ist.

Hätte der Einsender des hier besprochenen Aufsatzes die Vorträge an die General-Versammlungen auch nur einmal zur Hand genommen, so würde er es gewiss nicht gewagt haben, die hier widerlegten und verdächtigenden Angaben öffentlich kund zu machen.

Die Gebährung bei der Unternehmung wird von jeher mit aller Offenheit geleistet, ihre Rechnungen werden überdies noch jährlich durch einen eigenen Ausschuss der Actionaire geprüft, und jedem, der es zu wissen berechtigt ist, steht endlich noch frei, sich im Central-Bureau der Unternehmung über die ihm zweifelhaft erscheinenden Punkte Auskünfte erteilen zu lassen.

Wien, April. Die Gegner der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn fahren fort, die Direction derselben durch unrichtige Angaben zu verdächtigen. Der Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 67, wie die neuen Anklagen in der Ober-Postamts-Zeitung Seite 727 dato Wien, 24. März, mögen durch folgende Auflösungen ihre Würdigung erhalten.

Der Berichterstatter hat diesesmal, wie es scheint, die in Druck gelegten Verhandlungen der sechsten General-Versammlung zur Hand genommen und gesteht jetzt zu, dass die in Frage gestellten Zinsen pr. 18,348 fl. 21 kr. wirklich ausgewiesen erscheinen; inzwischen spricht er darüber von einer aufgebrachten Schuld pr. 309,627 fl. 7 kr. ohne anzuführen, dass anderseits, gemäß des den Verhandlungen beigebrachten Hauptrechnungs-Abschlusses, folgende Activa vorkommen:

Vorschüsse für den Maschinen-Fabriksbetrieb	239,827 fl. 43 kr.
Nominalwerth der vorrathigen	
258 Actien	103,200 " — "
Bahnbetriebs-Inventarium für	
das Jahr 1844	116,838 " 21 "
Werth des zum Verkaufe bestimmten Salzvorrathes	32,841 " 28 "
Stand der Cassen	57,290 " 58 "
Zusammen	349,998 fl. 30 kr.

und ohne zu bemerken, dass in dem Vortrage des Directions-Präses ausdrücklich von dem fehlenden Betriebsfonde und von weiter nötigen Gesellschafts-Capitalien zur Vermehrung des Fundus instructus und der Magazine für den gesteigerten Frachten-Betrieb gesprochen, und sich vorbehalten wurde, hierwegen eine eigene General-Versammlung einzuberufen, wenn sich diese Summen mit mehr Gewissheit werden berechnen lassen. Warum hat der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit nicht auch angeführt, dass die Gloggnitzer Eisenbahn-Direction mit einem Hause in Verbindung steht, welches für die vorgeschoßenen bedeutenden Summen blos 4 Proc. Zinsen berechnet, während z. B. die Nordbahn 5 Proc. bezahlt muss? —

Dass die Angabe der Allgemeinen Zeitung wegen des Railz-Zolles ganz unrichtig war, wird von dem Berichterstatter zugegeben; die Annahme eines Restes von 20,000 fl. beim Speditions-Büro ist keine Erdichtung.

Die Mehrkosten für den Ober- und Unterbau und für die Gebäude röhren nicht von der Vervollständigung derselben im vorigen Jahre her, sondern betreffen die erst später zu Stande gekommenen Abrechnungen des Bahnbaues vom Jahre 1839 bis 1841.

Auch die Solidität des Bahnbaues sucht der Correspondent zu verdächtigen, nachdem es doch unbestreitbar ist, dass die Gloggnitzer Bahn in dieser Beziehung keine Parallelen zu scheuen hat.

*) d. h. Kauf einer gehofften Sache.

**) d. h. eine gewöhnliche Folge des Rechtsgeschäfts, deren Mangel nicht vermutet werden.